

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.832/0003-V/8/2010

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MMMAG DR FRANZ KOPPENSTEINER

PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2774

IHR ZEICHEN • BMVIT-151.126/0001-II/ST8/2010

An das  
Bundesministerium  
für Verkehr, Innovation und  
Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gefahrgutbeförderungsgesetz  
geändert wird (GGBG-Novelle 2010);  
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten  
Gesetzesentwurf samt Beilagen wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines:**

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Vereinbarkeit des im Entwurf  
vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Unionsrecht vornehmlich vom do.  
Bundesministerium zu beurteilen ist.

Es fällt auf, dass im Gesetz mehrmals von „den in § 2 genannten Vorschriften“ bzw.  
„den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften“ die Rede ist (vgl. dazu ua. § 3,  
§ 7 Abs. 6 Z 9, § 10 Abs. 1 etc.). Um solche Kettenverweise zu vermeiden und einen  
hohen – dem Legalitätsprinzip entsprechenden – Determinierungsgrad zu erreichen,  
sollte nach Möglichkeit direkt auf die relevanten Bestimmungen der in § 2 genannten  
Übereinkommen verwiesen werden (vgl. LRL 55).

**II. Inhaltliche Anmerkungen:**Zu Z 3 (§ 1 Abs. 3):

Selbst wenn es sich bei der Wortfolge „abgeschlossene[r] Bereich“ um einen  
Richtlinienbegriff handelt, sollte dieser in den Erläuterungen näher definiert werden.

Zu Z 6 (§ 2 Z 5):

Im Zusammenhang mit den in Z 5 lit. a und b genannten Rechtsvorschriften wird an die verfassungsrechtlichen Vorgaben für Verweisungen auf Normen fremder Rechtsetzungsorgane erinnert: Solche Verweisungen dürfen nur statischer Natur sein, haben nur auf Normen deutscher Sprache zu erfolgen (Art. 8 B-VG) und der Publizitätsgrundsatz ist dadurch zu wahren, dass diese Normen in einer mit der verfassungsrechtlich vorgesehenen Kundmachungform (von der Publizitätswirkung) vergleichbaren Weise kundgemacht werden. Es lässt sich dem Gesetzesentwurf nicht entnehmen, inwieweit diese Voraussetzungen gegeben sind (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 16. März 1991, GZ 601.423/7-V/5/91). Darüber hinaus stellt sich zur lit. a die Frage, wieso noch eine Regelung für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2010 getroffen wird.

Zu Z 12 (§ 7 Abs. 2):

Ungeachtet dessen, dass bereits die geltende Rechtslage eine vergleichbare Regelung enthält, wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung des Wortes „insbesondere“ darauf hindeutet, dass der Beförderer neben den Pflichten, die im 4. bis 8. Abschnitt angeführt sind, noch weitere Pflichten zu erfüllen hat; es stellt sich die Frage, worauf genau abgestellt wird.

Zu Z 19 (§ 7 Abs. 9):

Anstatt auf „die ihn betreffenden Bestimmungen der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften“ zu verweisen, sollte präzisiert werden, welche Bestimmungen damit gemeint sind.

Weiters ist unklar, weshalb im zweiten Satz nur Fahrzeuge gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 lit. b genannt sind.

Zu Z 20 (§ 7 Abs. 10):

Die Wortfolge „im Rahmen des Abs. 1“ ist unklar. Es wird empfohlen, den ersten Satz sprachlich zu überarbeiten. Weiters wird sinngemäß auf die Ausführung zu § 7 Abs. 2 (im Zusammenhang mit der Verwendung des Wortes „insbesondere“) hingewiesen.

In der Z 3 sollte näher dargelegt werden, auf welche anwendbaren Vorschriften abgestellt wird.

Zu Z 21 (§ 10):

In Abs. 1 Z 2 sollte präzisiert werden, dass es sich um Beförderungsbedingungen für Gefahrgüter handelt. Das gleiche gilt sinngemäß für den letzten Satz des Abs. 1, in dem ebenso nur von „Beförderungen“ die Rede ist.

Weiters sind die Z 3 und 4 näher zu determinieren: Insbesondere ist nicht ersichtlich, was unter „Bau-, Verfahrens- oder sonstige Regelwerke“ (Z 3) bzw. „ergänzende oder abweichende Bestimmungen“ (Z 4) zu verstehen ist.

Ungeachtet dessen, dass bereits die geltende Rechtslage eine vergleichbare Regelung enthält, sollte klargestellt werden, dass dem Abs. 2 bloß klarstellende Wirkung zukommt (der zuständige Bundesminister wird mit Entschließung des Bundespräsidenten zum Abschluss sogenannter Verwaltungsübereinkommen ermächtigt; vgl. *Öhlinger*, *Verfassungsrecht*<sup>8</sup>, Rz. 117 ff) und dass es sich bei den in Betracht kommenden Übereinkommen nicht um gesetzändernde, gesetzergänzende oder politische Staatsverträge im Sinne des Art. 50 B-VG handelt (deren Abschluss gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG dem Bundespräsidenten vorbehalten ist).

Zu Z 22 (§ 11):

In Abs. 2 sollte näher präzisiert werden, auf wessen Verlangen Unfallberichte der Behörde vorzulegen sind.

In Abs. 6 ist festzulegen, nach welchen Parametern der Landeshauptmann über solch einen Antrag zu entscheiden hat.

Weiters ist nicht ersichtlich, was genau unter dem Begriff „vertrauenswürdig“ zu verstehen ist: Dies sollte in den Erläuterungen näher dargelegt werden. Schließlich sollte angesichts des damit verbundenen Eingriffs in die Freiheit der Erwerbsbetätigung dargelegt werden, warum natürliche Personen, die das 24. Lebensjahr nicht vollendet haben, jedenfalls von der Möglichkeit einer Antragstellung ausgeschlossen sind.

Zu Z 23 (§ 12):

Ungeachtet dessen, dass bereits die geltende Rechtslage eine vergleichbare Regelung enthält, sollte in den Erläuterungen näher dargelegt werden, was unter „Ereignisse mit gefährlichen Gütern“ zu verstehen ist.

Zu Z 27 (§ 12a Abs. 8):

Es wird angeregt in den Erläuterungen näher darzustellen, was unter „betrieblichen (...) Maßnahmen“ – die dem Schutz gegen missbräuchliche Verwendung dienen – zu verstehen ist.

Zu Z 34 (§ 16 Abs. 1 Z 3):

Es sollte näher dargelegt werden, wie die Kosten, deren Ersatz vorgeschrieben wird, zu ermitteln sind.

Zu Z 38 (§ 23 Abs. 2):

Es ist unklar, was mit der Formulierung „im Rahmen des § 7 Abs. 1“ gemeint ist.

Die Verwendung des Wortes „insbesondere“ im ersten sowie im zweiten Satz deutet darauf hin, dass den Beförderer noch zusätzliche Pflichten – die über jene hinaus gehen, die in Abs. 2 genannt sind – treffen; es stellt sich die Frage, worauf genau abgestellt wird.

Zu Z 43 (§ 25 Abs. 1 letzter Satz):

Die Verwendung des Wortes „vertrauen“ steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zu der in § 25 Abs. 1 Z 2 und 3 verwendeten Wortfolge „sich ... vergewissern“. Dieses Verhältnis sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

Zu Z 45 (§ 25 Abs. 3 bis 8):

In Abs. 6 Z 1 und Abs. 7 Z 2 ist die Rede von „den gemäß ADN vorgesehenen Fällen“ bzw. „der im ADN vorgesehenen Prüfliste“. Um Kettenverweise zu vermeiden, sollte nach Möglichkeit direkt auf die relevanten Bestimmungen des ADN verwiesen werden.

Zu Z 46 (§§ 26 bis 30):

Es ist unklar, was unter der Wortfolge „sonstiger Unterstützung für die besondere Ausbildung“ in § 26 Abs. 1 zu verstehen ist: Die Verordnungsermächtigung sollte diesbezüglich näher determiniert werden.

Zu § 26 Abs. 3 wird in Bezug auf die Vertrauenswürdigkeit sinngemäß auf die Ausführungen zu § 11 Abs. 6 verwiesen.

In den Erläuterungen zu § 27 Abs. 2 sollte näher dargelegt werden, was unter der Wortfolge „eines repräsentativen Anteils der Beförderungen gefährlicher Güter“ zu verstehen ist.

Es wird angeregt in den Erläuterungen zu § 27 Abs. 8 klarzustellen, was unter einer „Schwerpunktkontrolle“ zu verstehen ist.

In § 28 Abs. 1 deutet das Wort „können“ darauf hin, dass der Behörde ein Ermessen eingeräumt wird (vgl. LRL 34). Falls dies gewollt ist, sollten die Parameter für die Ermessensübung näher determiniert werden. Weiters stellt sich die Frage, was mit der Wortfolge „andere angemessene Maßnahmen“ am Ende des Abs. 1 gemeint ist: Einerseits ist die rechtliche Natur der Maßnahme unklar (Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- oder Zwangsgewalt, Bescheid?); andererseits sind die „Maßnahmen“ inhaltlich nicht näher determiniert. Gleiches gilt sinngemäß für die Verwendung der Wortfolge „andere geeignete Maßnahmen“ in § 29 Abs. 3.

Es wird empfohlen näher darzulegen, was unter den in § 28 Abs. 3 genannten „erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen“ zu verstehen ist. Weiters erscheint unklar, wieso die Beachtung von Vorsichtsmaßnahmen nur insoweit geboten ist, als sie den (jeweils eigenen) Aufgabenbereich betreffen.

Nachdem vorbeugende Kontrollen in Unternehmen (wie in § 29 Abs. 1 vorgesehen) einen Eingriff in das Hausrecht darstellen, sollte näher dargelegt werden, was unter „vorbeugenden Kontrollen“ zu verstehen ist, welches Ziel damit verfolgt wird und inwieweit derartige vorbeugende Maßnahmen verhältnismäßig sind.

In § 29 Abs. 3 sollten die Parameter für die Ermessensausübung durch die Behörde näher determiniert werden (vgl. die Ausführungen zum Wort „können“).

Zumindest in den Erläuterungen sollte näher spezifiziert werden, was in § 30 Abs. 2 mit „Maßnahmen gegenüber dem Zulassungsbesitzer“ gemeint ist.

Schließlich erscheint die Formulierung, wonach die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie einem Verlangen einer ausländischen Behörde nachzukommen hat, unpassend; vielmehr wird sich die Handlungspflicht – allenfalls ausgelöst durch ein Ersuchen einer Behörde – aus dem Gesetz ergeben.

Zu Z 48 (§ 32):

Es wird angeregt näher darzulegen, welche der in Abs. 1 erster Satz genannten „Informationen“ als „erforderlich“ anzusehen sind.

In den Erläuterungen zu Abs. 2 sollte näher ausgeführt werden, welche „besonderen Anforderungen“ bei Verwendung von Umverpackungen, Ladeeinheiten und Bergeverpackungen zu erfüllen sind.

Im Hinblick auf die Verwendung des Wortes „insbesondere“ in Abs. 4 wird sinngemäß auf die Ausführungen zu § 7 Abs. 2 hingewiesen.

In Abs. 4 wird auf eine EG-Verordnung verwiesen. Eine EG-Verordnung hat allgemeine Geltung, sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Da hinsichtlich EG-Verordnungen ein Verbot der speziellen Transformation, der inhaltlichen Präzisierung sowie der inhaltlichen Wiederholung besteht (vgl. dazu auch die Rz 8, 11 und 12 des EU-Addendums), stellt sich die Frage, ob der in Abs. 4 vorgesehene Verweis tatsächlich erforderlich ist.

Hinsichtlich des Verweises auf „OPS 1.1155“ in Abs. 4 wird sinngemäß auf die Ausführungen zu § 2 Z 5 (betreffend Verweisungen auf Normen fremder Rechtsetzungsorgane) hingewiesen.

Anstatt in Abs. 5 auf die „gemäß § 2 Z 5 in Betracht kommenden Schulungs-, Informations- und Verfahrensvorschriften“ zu verweisen, sollte präzisiert werden, welche Bestimmungen damit gemeint sind.

Weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen scheint sich eine nähere Bestimmung des Begriffs „Gefahrgut-Schulungsprogramm“, wie in Abs. 6 verwendet, zu ergeben.

Zu Z 49 (§ 33):

Es ist unklar, was unter der Wortfolge „Personal der Kategorien 1, 3 und 6“ in Abs. 1 Z 2 zu verstehen ist. Das gleiche gilt für die Verwendung des Ausdrucks „Personalkategorie 6“ am Ende des Abs. 1.

Zu Z 50 (§ 34):

Es stellt sich die Frage, ob durch den Abs. 1 der Austro Control GmbH eine neue Kontrollbefugnis übertragen wird. Aus den Erläuterungen geht dies nicht eindeutig hervor. Falls dem so ist, sollte zumindest in den Erläuterungen festgehalten werden,

inwieweit die verfassungsrechtlichen Grenzen der Beleihung nicht überschritten wurden (Einhaltung des Sachlichkeitsgebotes und des Effizienzgebotes, Übertragung lediglich einzelner Aufgaben, Unterstellung unter ein oberstes Organ).

Das in Abs. 2 vorkommende Wort „Audits“ sollte näher erläutert bzw. durch ein deutsches Synonym (vgl. LRL 32) ersetzt werden.

Abs. 2 enthält eine Verweisung auf das „Supplement der ICAO-TI“. Diesbezüglich wird sinngemäß auf die Ausführungen zu § 2 Z 5 (betreffend Verweisungen auf Normen fremder Rechtssetzungsorgane) hingewiesen.

Durch die in Abs. 2 letzter Satz vorgesehene Regelung wird in das Grundrecht auf Eigentum eingegriffen. Zur Darlegung der Verhältnismäßigkeit der Regelung sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, wonach sich bestimmt, welche Menge an zur Verfügung zu stellenden Stoffen notwendig ist.

#### Zu Z 52 (§ 36):

Es sollte näher spezifiziert werden, wo die von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zu führende Liste zu veröffentlichen ist.

### **III. Anmerkungen in vorrangig legislativer und sprachlicher Hinsicht:**

Zu **legistischen Fragen** wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „[Rz .. des EU-Addendums](#)“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

### Zur Promulgationsklausel:

Am Ende der Promulgationsklausel sollte ein Doppelpunkt angefügt werden (vgl. LRL 106).

### Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1):

An die Novellierungsanordnung 2 („§ 1 Abs. 1 lautet:“) sollte nicht der Ausdruck „§ 1.“ anschließen, da er kein Teil des Abs. 1 ist. Der Ausdruck sollte daher im vorgeschlagenen Rechtstext entfallen und dieser mit „(1)“ beginnen.

Die Zitierung von litera hat dem Muster „§ 3 Abs. 1 Z 5 lit. a“ zu folgen. Diese Anmerkung trifft auf zahlreiche weitere Bestimmungen des Entwurfs zu.

In der Z 6 sollte es „§ 10 Abs. 1 Z 5“ heißen.

### Zu Z 4 (§ 2 Z 1 bis 3):

Die Paragraphenbezeichnung „§ 2.“ sowie der daran anschließende Einleitungsteil sind nicht Bestandteil der neu gefassten Z 1 bis 3 und haben daher bei der Wiedergabe des vorgeschlagenen Rechtstextes zu entfallen.

### Zu Z 5 (§ 2 Z 4):

Bei erstmaliger Zitierung des Übereinkommens sollte der Volltitel – „Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See samt Anlage“ – angegeben werden.

### Zu Z 7 (§ 3):

Es wird angeregt § 3 in zwei Paragraphen zu unterteilen: Der in einem Paragraphen zusammengefasste Text sollte nicht länger als zwei eineinhalbzeilig beschriebene Seiten (rund 3500 Zeichen) sein (vgl. LRL 13). Darüber hinaus besteht der Einleitungsteil der Abs. 1 und 2 jeweils nur aus einer Überschrift; dies sollte jedenfalls abgeändert werden (zB könnte wie folgt formuliert werden: „Für dieses Bundesgesetz gelten folgende allgemeine Begriffsbestimmungen“ ... „Für Beteiligte im Sinn dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen“ ...).

Die in § 3 Abs. 2 Z 4 sowie in § 3 Abs. 2 Z 9 lit. c verwendeten Abkürzungen „MEGC“ bzw. „MEMU“ sollten bei ihrer erstmaligen Verwendung aufgelöst werden.



In § 3 Abs. 2 Z 6 lit. a und b sowie in § 3 Abs. 2 Z 9 lit. a und b ist „bis“ auszuschreiben und nicht durch einen Bindestrich auszudrücken (LRL 147).

#### Zu Z 21 (§ 10):

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf die Rz 53 bis 55 des EU-Addendums hingewiesen. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für die Artikel 2 (Notifikationshinweis) und 3 (Bezugnahme auf Richtlinien).

Der erste Satz des Abs. 2 sollte sprachlich überarbeitet werden: Dies gilt insbesondere für die Wortfolge „von in den gemäß § 2 Z 1 bis 3 in Betracht kommenden Vorschriften vorgesehenen Übereinkommen über befristete Abweichungen“.

#### Zu Z 22 (§ 11):

In Abs. 5 zweiter Satz sollte das Wort „Sie“ durch „Die Geltungsdauer“ ersetzt werden.

In Abs. 6 zweiter Satz sollte präzisiert werden, dass sich der „Antrag auf Anerkennung“ auf die Anerkennung von Schulungsveranstaltern bezieht.

Es wird angeregt am Beginn der Abs. 7 und 8 die Wortfolge „[b]ei Schulungsveranstaltungen“ bzw. „Schulungsveranstaltern“ zum einen zu vereinheitlichen und zum anderen sprachlich zu überarbeiten.

#### Zu Z 23 (§ 12):

Es wird empfohlen die Wortfolge „unter Anwendung des“ durch das Wort „nach“ zu ersetzen.

Die amtliche Abkürzung „LFG“ ist auszuschreiben. Erst wenn bei erstmaliger Zitierung des Luftfahrtgesetzes neben dem Kurztitel und der Fundstelle auch die amtliche Abkürzung – LFG – verwendet wird, kann darauf (ohne Anführung des Kurztitels) in weiterer Folge zurückgegriffen werden.

#### Zu Z 24 (§ 12a):

Die Novellierungsanordnung ist wie folgt umzuformulieren: „§ 12b erhält die Bezeichnung „§ 12a““. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 24a, § 24b, § 24c, § 25, § 26, § 27, § 28 und § 29.

Zu Z 26 (§ 12a Abs. 6):

Die Absatzbezeichnung „(6)“ hat zu entfallen, da sie nicht Teil des ersten Satzes ist.

Es wird empfohlen den Halbsatz „die der Sensibilisierung gegenüber der Sicherung dienen“ sprachlich zu überarbeiten.

Zu Z 27 (§ 12a Abs. 8):

Die Absatzbezeichnung „(8)“ hat zu entfallen, da sie nicht Teil des ersten Satzes ist.

Zu Z 28 (§ 12a Abs. 9):

In der Novellierungsanordnung sollte es „Im Einleitungsteil“ statt „In der Einleitung“ heißen.

Zu Z 34 (§ 16 Abs. 1 Z 3):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt umformuliert werden: „In § 16 Abs. 1 Z 3 wird nach „festgesetzte Sicherheit“ die Wortfolge „ ...“ eingefügt.“

Zu Z 38 (§ 23 Abs. 2):

Angesichts der ansonsten gebräuchlichen Verwendung des Wortes Weisungen als hoheitlicher Befehl eines Organwalters im „Verwaltungsinnenbereich“ sollte die Verwendung eines alternativen Wortes im ersten Satz des Abs. 1 angedacht werden.

Der überflüssige Strichpunkt am Ende der Z 3 ist zu streichen.

Zu Z 42 (§ 25 Abs. 1 Z 6):

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 23 Abs. 2 (im Zusammenhang mit der Verwendung des Begriffs „Weisung“) verwiesen.

Zu Z 45 (§ 25 Abs. 3 bis 8):

In Abs. 3 Z 3 ist das Zeichen „≥“ durch die Worte „gleich oder größer als“ zu ersetzen.

In Abs. 3 Z 7 hat das Klammerzeichen zu Beginn zu entfallen.

Es ist unklar, weshalb im Unterschied zu Abs. 3 Z 8, in dem die Rede von „Baustoffen“ ist, Abs. 7 Z 5 auf „Werkstoffe[n]“ abstellt.

Zu Z 46 (§§ 26 bis 30):

Die Novellierungsanordnung ist wie folgt umzuformulieren: „Nach § 25 werden folgende §§ 26 bis 30 samt Überschriften eingefügt:“

§ 26 Abs. 2 Z 1 sollte sprachlich neu formuliert werden, da dieser Satzteil nur schwer verständlich ist.

Es wird angeregt zu prüfen, weshalb nicht auf § 38 des Schifffahrtsgesetzes (in seiner Gesamtheit) abgestellt wird.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit sollte es in § 27 Abs. 6 „Organe der Schifffahrtspolizei“ statt „Organe gemäß Abs. 1“ heißen. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 27 Abs. 9 sowie § 28 Abs. 2 und 3.

In § 27 Abs. 9 ist neben den Verweisen auf das Mineralölsteuergesetz 1995, das Alkoholsteuergesetz und das Zollrechts-Durchführungsgesetz jeweils die dazugehörige Fundstelle anzugeben (vgl. LRL 131).

In den Erläuterungen zu § 27 Abs. 9 sollte die Wortfolge „außer den angeordneten und bereits durchgeführten Kontrollen“ näher erklärt werden. Im Übrigen wird angeregt zu Beginn des zweiten Satzes sprachlich zu präzisieren, um welche Form der Kontrolle es sich handelt.

Im Sinne der Einheitlichkeit sowie der besseren Lesbarkeit sollte es in § 28 Abs. 1 „Organe der Schifffahrtspolizei“ statt „Organe gemäß Abs. 38 Abs. 2 des Schifffahrtsgesetzes“ heißen.

Es wird angeregt sprachlich zu präzisieren, worauf sich das Wort „Aufhebung“ in § 28 Abs. 3 dritter Satz bezieht.

Zu Z 48 (§ 32):

Da nur bei Ersetzung einer bereits existierenden Gliederungseinheit davon gesprochen werden kann, dass diese (wie folgt) lautet, ist die Novellierungsanordnung umzuformulieren („Nach ... wird folgender § 32 samt Überschrift eingefügt:“).

In Abs. 1 sollte vor dem Verweis auf § 33 das Wort „gemäß“ eingefügt werden.

In Abs. 3 stellt sich die Frage, was unter dem Wort „Aufflieferung“ zu verstehen ist: Auch wenn es sich dabei um ein Tippversehen handelt und es „Auslieferung“ heißen sollte, ist nach wie vor unklar, wie der Satz zu verstehen ist.

Die Zitierung der EG-Verordnung in Abs. 4 sollte sich (so sie beibehalten wird) nach Rz 54 f des EU-Addendums richten (insb. Entfall des erlassenden Organs und des Datums).

Bei erstmaliger Zitierung einer Rechtsvorschrift – im Fall der Abkürzung „OPS“ handelt es sich dabei offensichtlich um solch eine – ist neben dem Kurztitel die Fundstelle anzugeben (vgl. LRL 131 bis 133). Zusätzlich kann die amtliche Abkürzung – fraglich ist, ob „OPS“ tatsächlich solch eine ist – verwendet werden. Dies wird insbesondere dann empfohlen, wenn in weitere Folge nur mehr die Abkürzung genannt wird.

#### Zu Z 49 (§ 24c):

Bei der Neufassung des Abs. 1 eines Paragraphen ist zu beachten, dass die Paragraphenbezeichnung nicht Teil des Abs. 1 ist; der Ausdruck „§ 33.“ ist bei der Wiedergabe des neuen Abs. 1 daher nicht anzuführen (vgl. Anmerkung zu § 1 Abs. 1).

#### Zu Z 50 (§ 34):

Der in Abs. 3 vorkommende Satzteil „sind auf jeden Gegenstand der Untersagung anzuwenden“ sollte sprachlich überarbeitet werden, da nicht klar ist, was damit gemeint ist.

#### Zu Z 51 (§ 25):

Im zweiten Teil der Novellierungsanordnung sollte das Zeitwort „wird“ vorgezogen werden: „in dessen Abs. 1 wird „§ 27“ durch „§ 37“ (...) ersetzt.“ Gleiches gilt sinngemäß für die Novellierungsanordnung 52 (§ 26): „an dessen Ende wird ein Abs. 5 angefügt.“

#### Zu Z 54 (§ 37 Abs. 1):

Es wird auf den fehlenden Abstand zwischen „§ 37 Abs.“ und „1“ hingewiesen. Darüber hinaus sollte es nicht „§ 24e Abs. 1“ sondern „§ 24c Abs. 1“ heißen.

Zur leichteren Lesbarkeit würde sich eine Zweiteilung der Novellierungsanordnung anbieten. Die Novellierungsanordnung 54 würde demnach wie folgt lauten: „In § 37 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „besonderen Ausbildung“ durch die Wortfolge „Ausbildung von Sachkundigen“ und der Ausdruck „§ 24b Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 26 Abs. 1“ ersetzt.“ Die daran anschließende Novellierungsanordnung 55 (neu) hätte wie folgt zu lauten: „In § 37 Abs. 1 Z 4 wird der Ausdruck „§ 24c Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 31 Abs. 1“ ersetzt.“

Zu Z 55 (§ 37 Abs. 1 Z 5):

In der Novellierungsanordnung sollte es „§ 37 Abs. 1“ statt „§ 27 Abs. 1“ heißen.

Zu Z 67 (§ 37 Abs. 3 Z 5):

In der Novellierungsanordnung sollte es „§ 16 Abs. 4 letzter Satz“ statt „§ 16 Abs. 2 letzter Satz“ heißen.

Zu Z 77 (§ 30):

Im zweiten Teil der Novellierungsanordnung sollte zur besseren Lesbarkeit das Zeitwort „wird“ nochmals verwendet werden: „in dessen Z 1 wird der Ausdruck „§ 8 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 8 Abs. 6“ ersetzt.“

Zu den Art. 2 (Notifikationshinweis) und 3 (Bezugnahme auf Richtlinien):

Insbesondere im Hinblick auf eine einfachere Darstellung im RIS sowie eine leichtere Bezugnahme auf die vorgeschlagenen Änderungen sollten die Gliederung in Artikel entfallen und die Regelungsinhalte der Art. 2 und 3 in das GGBG integriert werden.

#### **IV. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:**

1. Zum Vorblatt:

Wie dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ [600.824/0005-V/2/2007](#) - betreffend: Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen – (Pkt. 6.1. ua.) zu entnehmen ist, dient das Vorblatt einer raschen Orientierungsmöglichkeit und sollte daher nur eine Seite und keinesfalls mehr als zwei Seiten umfassen. Die in das Vorblatt aufzunehmenden Informationen sollten zusammenfassenden Charakter haben. Die Darstellung von

Einzelheiten sollte dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen sowie allenfalls den dafür vorgesehenen Anlagen zu den Erläuterungen vorbehalten bleiben.

## 2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94). Als Angabe der Kompetenzgrundlage(n) genügt nicht die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG, vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94).

## 3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen hätten dem Muster „Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1):“ zu folgen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 93).

Es sollte weiters darauf geachtet werden, dass Abkürzungen bei ihrer erstmaligen Verwendung aufgelöst werden (vgl. zB die Verwendung der Abkürzung „SSEG“ in den Erläuterungen zu Z 5 (§ 2 Z 4) oder der Abkürzung „ACG“ in den Erläuterungen zu Z 50 (§ 34)).

## 4. Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [BKA-600.824/003-V/2/2001](#) – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – ist hinzuweisen: Insbesondere ist an die Regel, wonach jeweils jene Bestimmungen einander (auf gleicher Höhe) gegenübergestellt werden sollten, die einander inhaltlich entsprechen, zu erinnern.

Allgemein wird eine Durchsicht des Textes auf Tippversehen empfohlen.

13. Dezember 2010  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**